

Einschreiben

Amt für Raumentwicklung
Ringstrasse 10
7001 Chur

Baden, 29. September 2023

Vernehmlassung zur Richtplananpassung im Bereich Energie

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Dachverband der Schweizerischen Wasserwirtschaft die Möglichkeit wahr, uns in der öffentlichen Auflage des Kantons Graubünden zur «Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich Energie» zu äussern.

Berücksichtigung der Ausbauziele des Bundes

Mit der Annahme der Energiestrategie 2050 hat sich die Schweizer Stimmbevölkerung im Jahr 2017 dafür ausgesprochen, bei der zukünftigen Energieversorgung stärker auf erneuerbare Energien zu setzen. Am 29. September 2023 hat das Parlament mit der Annahme des Mantelerlasses (BR [21.047](#)) zudem einen weiteren wichtigen Entscheid gefällt. So enthält der Mantelerlass u.a. eine Erhöhung des Ausbauziels der Wasserkraft auf 39.2 TWh sowie die Möglichkeit zur Reduktion der Restwassermengen in Strommangellagen. Weiter sind auch 15 Projekte des Runden Tisches Wasserkraft sowie das Projekt Chlus ins Gesetz aufgenommen worden.

Vor diesem Hintergrund sind die Kantone gefordert, sich für die Erreichung der vom Bund beschlossenen Zielwerte einzusetzen und Ihren Beitrag zur sicheren Stromversorgung zu leisten. Der vorliegende Energierichtplan wird diesem Anspruch aus unserer Sicht nicht vollumfänglich gerecht. Die gesteckten Ziele sind zu tief angesetzt – insbesondere für einen Kanton wie Graubünden, in dem ideale Voraussetzungen für die Nutzung der Wasserkraft bestehen. Um die Zielwerte zu erreichen, sollen bei Neukonzessionierungen keine Einschränkungen gelten. Weiter soll auf die Festlegung neuer Schutzgebiete verzichtet werden, um den dringend benötigten Zubau nicht zu gefährden. Der SWV empfiehlt zudem, den Fokus bei der Planung generell stärker auf den Ausbau und weniger auf die Verhinderung und die Verschärfung der Schutzseite zu legen.



Positivplanung umsetzen

Gemäss Art. 10 Abs. 1 EnG haben die Kantone im Sinne einer Positivplanung die Pflicht, die Nutzung der Wasserkraft in den kantonalen Richtplänen im Bereich Energie festzulegen. Dem Kommentar zum Energierecht ist diesbezüglich zu entnehmen, dass Gebiete in der Regel einer Nutzung zugeführt werden sollen und nur in Ausnahmefällen durch eine Negativplanung freigehalten werden.¹ Aus Sicht des SWV wird die KRIP-E diesem Grundsatz nicht gerecht, da sie in weiten Teilen einer umfassenden Schutzplanung gleichkommt. Für die meisten Gewässerstrecken im Kanton legt sie einen verbindlichen Schutzstatus fest, während potenzielle Nutzungen in einer Objektliste lediglich mit einem tiefen Koordinationsstand als Optionen aufgeführt sind. Die Beurteilung des Nutzenpotenzials einer Gewässerstrecke soll zudem stärker in Kombination mit anderen Potentialen, insbesondere in Verbindung mit bestehenden Anlagen gemacht werden. So kann zum Beispiel eine Überleitung des Wassers in ein bestehendes Kraftwerkssystem das Linienpotenzial eines Projekts vervielfachen. Die KRIP-E sollte solche Vernetzungsmöglichkeiten stärker in Betracht ziehen, im Sinne einer Positivplanung aufzeigen und damit dem im Energiegesetz festgelegten Auftrag gerecht werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.

Andreas Stettler
Geschäftsführer

Manuela Rihm
Kommunikation und Politik

¹ Lorenzini, Patrizia. 2020. «Art. 10 EnG». S. 110. Rz. 21. In *Kommentar zum Energierecht* (Band III), hrsg. v. Brigitta Kratz, Michael Merker, Renato Tami und Stefan Rechsteiner. Bern: Editions Weblaw.